

SATZUNG

des Sportvereins Borussia Emsdetten e.V. , Emsdetten

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1930 in Emsdetten gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Borussia Emsdetten e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten. Er ist bei dem Amtsgericht Steinfurt unter VR 20407 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des FLWW, WFV und DFB und des Stadt-Sport-Verbandes Emsdetten. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein pflegt die Förderung des Sports, einschließlich der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports, insbesondere durch die Pflege des Fußballspiels auf breiter Grundlage und anderer damit verbundenen kulturellen Aufgaben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in der Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zwecke der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- sporttreibende (aktive) Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende
- fördernde Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und dem Zwecke des Vereins ergebenden Rechte und Pflichten.
2. stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzender einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, wobei Minderjährige die Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

§ 8 Beiträge

1. der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres noch nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.6. und 30.12. eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten

§ 10 der Vorstand

Der Gesamtvorsand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzender
 - der/dem 1. Kassierer/in
 - der/dem Geschäftsführer/in
 - der/dem Jugendleiter/in

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von den eines der 1. Vorsitzende sein muss, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

2. dem erweiterten Vorstand:
 - der/dem 2. Kassierer/in
 - 2. Geschäftsführer/in
 - der/dem Sportlicher Leiter/in

- Leiter/in der Frauenabteilung
- drei Beiratsmitglieder für besondere Aufgaben.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ältestenrat

1. der Ältestenrat besteht aus fünf bewährten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht dem Gesamtvorstand angehören.
Die Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in Abständen von 3 Jahren.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand.
3. Neben dem durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Ältestenrat das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf zu beobachten und in dieser Aufgabenstellung von sich, auf Anregungen von Mitgliedern, sowie in Eigeninitiative klärend und schlichtend zu bewirken.
4. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

§ 12 Wahlen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Darüber hinaus wird für jeden Jahr ein Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis Ende August statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in der Tagespresse (z.Zt. Emsdettener Volkszeitung). Desweiteren wird in den Vereinsräumen „Hof Feld“ und im „Schulungsraum“ unter Angabe der Tagesordnung auf die Versammlung hingewiesen. Eine gesonderte schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zugewiesenen Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den **Mitgliedern** im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die **Mitglieder** bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen oder **Einrichtungen** des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, **soweit** solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erleiden, bei der „Sporthilfe .eV.“ Lüdenscheid, versichert.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten Vorgaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins ist es **untersagt**, deren Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.